

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. Februar 2020

64

GRG Nr.	16	EA 150	460
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Hanspeter Heeb vom 18. Dezember 2019 „Schweigeklausel bei Entlassung und Öffentlichkeitsprinzip“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Abstimmung vom 19. Mai 2019 wurde die Volksinitiative „Offenheit statt Geheimhaltung / Für transparente Behörden im Thurgau“ angenommen. Mit dieser Initiative verbunden war eine Änderung von § 11 der Kantonsverfassung (KV; RB 101). Gemäss dem neuen Abs. 3 dieser Bestimmung gewähren der Kanton sowie die Politischen Gemeinden und Schulgemeinden Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Der neue Abs. 4 von § 11 KV sieht im Weiteren vor, dass das Gesetz die Einzelheiten, insbesondere das anwendbare Verfahren zu regeln hat. Gemäss der neuen Übergangsbestimmung von § 99a KV ist § 11 Abs. 3 KV auf amtliche Akten anwendbar, die nach der Annahme dieser Verfassungsbestimmung durch das Volk von einer Behörde erstellt oder empfangen wurden. Tritt die entsprechende Gesetzgebung nach Annahme von § 11 Abs. 3 und 4 KV nicht innerhalb von drei Jahren in Kraft, so erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung (§ 99a Abs. 2 KV).

Die zitierten Änderungen der Kantonsverfassung traten am 20. Mai 2019 in Kraft (vgl. ABl. Nr. 31/2019 S. 1915). Obwohl damit die Änderungen der Kantonsverfassung gemäss Volksinitiative in Kraft stehen, gelangt das Öffentlichkeitsprinzip erst zur Anwendung, wenn das notwendige Ausführungsgesetz vom Grossen Rat verabschiedet und vom Regierungsrat in Kraft gesetzt worden ist. Das Departement für Justiz und Sicherheit ist derzeit mit der Vorbereitung eines Vernehmlassungsentwurfes für ein Öffentlichkeitsgesetz befasst. Da dieses noch nicht vorliegt, kommt das Öffentlichkeitsprinzip noch nicht zur Anwendung. Die im parlamentarischen Vorstoss aufgeworfene Frage nach den „überwiegenden öffentlichen Interessen“ stellt sich daher im Moment nicht.

Ohne dem Gesetzgebungsprozess vorgreifen zu wollen, ist darauf hinzuweisen, dass auch durch ein Öffentlichkeitsgesetz die Grundsätze des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG; RB 170.7) kaum ausgehebelt werden dürften. Daher wird es auch in Zukunft nicht möglich sein, Personalangelegenheiten vollständig öffentlich zu machen. Es wird im zu erlassenden Öffentlichkeitsgesetz zu definieren sein, welche öffentlichen Interessen in welchen Fällen als „überwiegend“ zu gelten haben.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass Kommunikationsregelungen bzw. Stillschweigevereinbarungen bei der einvernehmlichen Auflösung von Arbeitsverhältnissen sowohl in der Verwaltung als auch in der Wirtschaft üblich sind und regelmässig im Interesse aller Beteiligten liegen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter